

Aus der Gutachterpraxis:

Achtung beim Aufmaß

Wolf-Dietrich Chmieleck

Auf Grundlage einer Bestellskizze wurde eine Glastür mit entsprechenden Türbändern gefertigt und geliefert. Bei der Montage vor Ort stellte sich dann heraus, dass die Tür nicht den baulichen Gegebenheiten entsprach. Wo liegt die Ursache begründet? Diese Frage behandelt das nachstehende Gutachten aus der Praxis. Wie immer in dieser Artikelserie wurden Ort, Datum und Namen der Beteiligten – außer des Sachverständigen – geändert.

Fragestellung

Gemäß Beweisbeschluss des AG Nürnberg soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

- Ist die Tür mit Ausnahme der Glasstärke von der Klägerin mangelfrei entsprechend der Bestellskizze des Beklagten (Blatt 19 der Akte) ausgeführt worden?
- Sind insbesondere die benutzten Türbänder für den sich aus der Skizze ergebenden Verwendungszweck geeignet oder sind sie ungeeignet mit der Folge, dass die Tür sich nach Montage nicht vollständig schließen ließe?

Für die Beantwortung der Fragen ist auf Antrag beider Parteien die Einholung eines schriftlichen Gutachtens eines Sachverständigen notwendig.

Kläger: Glas Gräser GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

Alfred Gräser, Erlangen
Klägervertreter: RA Alois Falter, Rechtsanwältin

Nut & Falter, Nürnberg
Beklagter: Firma „Möbel Moltke“, vertreten durch

den Geschäftsführer Fritz Moltke, Nürnberg
Beklagtenvertreter:

RA Anton Bellbühler, Nürnberg

Bilder: Chmieleck

Ansicht der Tür



Ortstermin

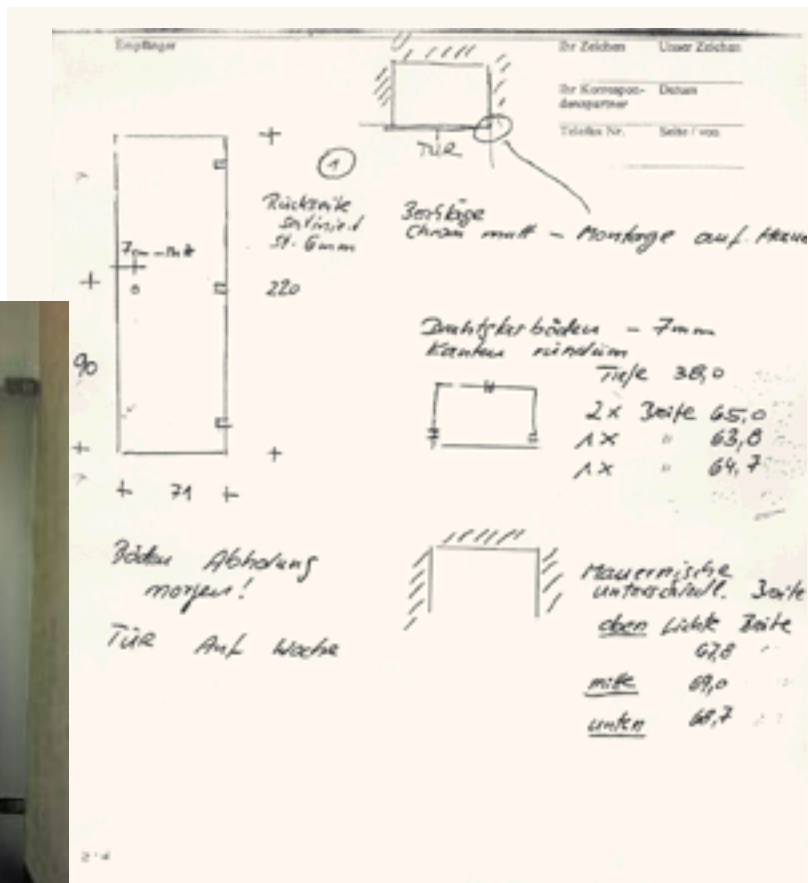
Zur Beurteilung des Sachverhaltes und um Feststellungen zu treffen, war ein Ortstermin notwendig. Dieser fand am 12. 08. 200X statt. Die Einladung zum Ortstermin erging per Einschreiben mit Rückschein an die Parteienvertreter am 17. 06. 200X. Der Ortstermin wurde durchgeführt im Haus der Firma Fritz Moltke „Möbel Moltke“ in Nürnberg. Anwesend waren Kläger, Beklag-

ter, die Rechtsbeistände und der Gutachter Wolf-Dietrich Chmieleck.

Feststellungen und Erläuterungen

Anlässlich des Ortstermins konnte die im Haus der Firma Möbel Moltke gelieferte Tür im Original besichtigt werden. Die Einbaunische jedoch nicht, da sie sich im Haus eines der Kunden der Firma Möbel Moltke befindet.

Fritz Moltke erläuterte, dass die Tür etwa 10 cm höher bestellt wurde, als die Nische. Nach Ausmessen der Tür konnte der Gutachter feststellen, dass die Tür die in der Bestellskizze (Blatt 19 der Gerichtsakte) eingezeichneten Bestellmaße hat; mit Ausnahme, dass sie zwei statt drei Türbänder hat, was jedoch unstrittig ist.



Alfred Gräser teilte mit, dass es sich bei den Beschlägen um Pendeltürbeschläge „ATK07“ der Firma „EOS“ handelt. Der Abstand des Drehpunktes zur Wand beträgt 44 mm.

Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, Hinweise zu den Feststellungen zu geben. Alfred Gräser wies darauf hin, dass aus der Bestellskizze nicht hervorgeht, dass die Tür höher ist als die Nische und dass auch die Tiefe der Nische aus der Bestellskizze nicht ersichtlich ist.

Im Hinblick auf die Beantwortung der Fragestellung im Beweisbeschluss sind nun folgende Überlegungen wichtig:

Da der Abstand des Drehpunktes der gelieferten Beschläge 44 mm beträgt, dreht sich die hintere Türkante beim Öffnen der Tür um diese 44 mm um den Drehpunkt herum heraus.

Da die Tür ca. 10 cm höher bestellt wurde, als die Nische, stellte man bei der Montage fest, dass die Tür oberhalb der Nische beim Öffnen wegen des Drehpunktabstandes von 44 mm gegen das Mauerwerk schlagen würde. Man war aus diesem Grund gezwungen, die Beschläge um diese 44 mm nach vorn

versetzt zu montieren. Dies führte dazu, dass im Wandbereich oberhalb der Nische eine keilförmige Öffnung entstand. Die Tür lag hier nicht bündig am Mauerwerk an.

Nun könnte womöglich noch argumentiert werden, dass selbst, wenn die Tür nicht diese 10 cm über die Nische herausstehen würde, sie dann ja beim Öffnen gegen die Glasböden schlagen würde und deshalb schon die Beschläge ungeeignet seien. Dem ist berechtigterweise entgegen zu halten, dass aus der Bestellskizze die Tiefe der Nische nicht hervorgeht. Man konnte demnach davon ausgehen, dass die Glasböden vorne genügend Abstand zur Tür haben, um bei einem Pendeltürbeschlag ein Herausdrehen der Türkante um den Drehpunkt herum zu ermöglichen.

Beantwortung der Fragestellung

Nach eingehender Prüfung der Sachlage ließ die Beantwortung der eingangs gestellten Fragen nur einen Schluss zu:

- Die Tür ist mangelfrei entsprechend der Bestellskizze des Beklagten (Blatt 19 der Akte) ausgeführt worden.

- Die benutzten Türbänder wären für den sich aus der Skizze ergebenden Verwendungszweck geeignet gewesen. ■

Der Autor:

Wolf-Dietrich Chmieleck war über zwei Jahrzehnte als Anwendungstechniker in der Glasindustrie tätig. Seit Anfang 1999 ist er von der IHK Bochum öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Glas-technik und Glasanwendung. Flachglas-Service
Wolf-Dietrich Chmieleck
58456 Witten-Herbede
Tel. (0 23 02) 7 53 83
Fax (0 23 02) 7 51 33
chm.wit@t-online.de
www.flachglas-service.de

